

(Name und Anschrift des Antragsstellers)

Landesberufsschule Lochau
Althofenweg 1
6911 Lochau

Ansuchen um Erlaubnis zum Fernbleiben von der Berufsschule (§ 23 Abs. 2 SchPflG)

SchülerIn/Lehrling			
Anschrift			
Klasse		Telefon	
Berufschultage			

Begründung:

.....

.....

.....

(Unterschrift des Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Lehrlings/Schülers)

(Stempel/Unterschrift des Lehrberechtigten)

Dieses Ansuchen ist spätestens 14 Tage vor der gewünschten Befreiung vom Schulbesuch dem Klassenvorstand zu übergeben.

Stellungnahme des Klassenvorstands:

Unter Bedachtnahme auf die bisherigen Absenzen, die bisher insgesamt erbrachten Leistungen und die Mitarbeit im Unterricht wird das Ansuchen

befürwortet.

nicht befürwortet.

Paraphe KV

Erledigung durch die Direktion:

- Dem Ansuchen wird entsprochen.
 Das Ansuchen wird abgelehnt.

Datum und Unterschrift der Direktion

Erledigung durch den Landesschulrat:

- Dem Ansuchen wird entsprochen.
 Das Ansuchen wird abgelehnt.

Datum und Unterschrift des Landesschulinspektors

Rechtliche Hinweise:

§ 9 Schulpflichtgesetz (Schulbesuch und Fernbleiben vom Unterricht)

- (2) Ein Fernbleiben von der Schule ist während der Schulzeit nur im Falle gerechtfertigter Verhinderung des Schülers zulässig.

Als Rechtfertigungsgründe für die Verhinderung gelten insbesondere:

1. Erkrankung des Schülers,
 2. mit der Gefahr der Übertragung verbundene Erkrankungen von Hausangehörigen des Schülers,
 3. Erkrankung der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie der Hilfe des Schülers bedürfen,
 4. außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers, in der Familie oder im Hauswesen des Schülers,
 5. Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des Schülers dadurch gefährdet ist.
- (4) Die Verwendung von Schülern zu häuslichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen oder sonstigen Arbeiten sowie die Mitnahme von Schülern auf die Wanderschaft durch Personen, die eine Wanderbeschäftigung ausüben, ist nicht als Rechtfertigungsgrund für eine Verhinderung anzusehen.
- (5) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes haben den Klassenlehrer (Klassenvorstand) oder den Schulleiter von jeder Verhinderung des Schülers ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Auf Verlangen des Schulleiters hat die Benachrichtigung jedenfalls schriftlich und bei einer länger als eine Woche dauernden Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit allenfalls unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu erfolgen.

§ 22 Schulpflichtgesetz (Erfüllung der Berufsschulpflicht)

- (1) Die Berufsschulpflicht ist durch den Besuch einer dem Lehrberuf entsprechenden Berufsschule zu erfüllen.
- (3) Die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 bis 6 über den Schulbesuch und das Fernbleiben vom Unterricht sind sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Anwendung des § 9 Abs. 6 zur Erteilung der Erlaubnis zum Fernbleiben für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Schulleiter und darüber hinaus der Landesschulrat zuständig ist.